

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 04/0295.1	
702 - Grünflächen, Wegebau und Friedhöfe			Datum: 23.08.2004	
Bearb.	: Frau Bartelt	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 701/ba - ti		X	

Beratungsfolge _____ **Sitzungstermin**

Stadtvertretung 14.09.2004

Bestattungswesen 1. Gebührenkalkulation 2005 2. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

“1. **A)** Das Ausgraben von Leichen wird ab 01.01.2005 nicht mehr von den Friedhofsmitarbeitern durchgeführt, sondern von einer zu beauftragenden Firma nach Auslagenersatz. Die bisher geltenden Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung entfallen daher hierfür. Für die Antragsbearbeitung etc. wird eine Verwaltungsgebühr gemäß § 7 neuer Unterpunkt 3.3 zu Ziffer 3. der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erhoben. § 3 Absatz 2 bleibt unverändert bestehen.

B) Die Gebühren für die sonstigen Leistungen gemäß § 7 neuem Unterpunkt 2.3 bei Ziffer 2. sowie die Gebühr für die Prüfung der Anträge auf Ausgrabung gemäß neuem Unterpunkt 3.3 bei Ziffer 3. werden ab 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:

2.3	Einfassung Grabstelle	neu:	63,00 €
3.3	Prüfung Anträge auf Ausgrabung (incl. Abstimmung und Abrechnung mit zu beauftragender Firma)	neu:	50,00 €

Die hier nicht aufgeführten Ziffern und Gebührensätze bleiben unverändert bestehen.

C) Die Bestattungsgebühren gemäß § 2 der Gebührensatzung werden ab 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:

Die hier nicht aufgeführten Ziffern 1 – 3, 5, 6 b), 7, 8 und 9 sowie die Gebührensätze hierzu bleiben unverändert bestehen.

von bisher : auf :
296,00 € 468,00 €

4. Reihengrab (Erde; incl. 2 Aufhöhungen)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

**6. a) Wahlgrab 1-stellig (in Rasenanlage;
incl. 2 Aufhöhungen)**

296,00 € 468,00 €

- 2. Die 2. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 04/0295.1 beschlossen.”**

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren weist seit nunmehr 4 Jahren stabile Gebühren aus.

Vom Betriebsamt werden einige Veränderungen im Bereich der Abrechnungsmodalitäten etc. empfohlen:

Zu A)

Das Ausgraben von Leichen wird zukünftig nicht mehr von den Friedhofsmitarbeiter/innen, sondern von zu beauftragenden Firmen durchgeführt und mit der Stadt Norderstedt nach Auslagenersatz abgerechnet. Die Gebührensätze für diese Leistungen entfallen damit. Für den Aufwand der Antragsbearbeitung und der Abstimmung zwischen zu beauftragender Firma und Antragsteller wird eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, deren Höhe sich aus der Kalkulation ergibt. Dies betrifft im Jahr 1 – 2 Fälle.

Die Mitarbeiter/innen auf den Friedhöfen werden durch diese Neuregelung von den psychisch sehr belastenden Auswirkungen der Ausgrabung von Verstorbenen vor Ablauf der Ruhezeit entlastet.

Zu B)

Seit Ende 2001 sind Grabeinfassungen auf den städtischen Friedhöfen zugelassen. Das Betriebsamt möchte mit einer Antragstellung für Grabeinfassungen eine Regelung hinsichtlich eine dem Friedhofsbild entsprechenden Gestaltung – analog bei den Grabmalen – erreichen. Für die Prüfung dieser Anträge wurde in der Kalkulation der Gebührensatz ermittelt und muss jetzt in der 2. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung verankert werden.

Zu C)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Bei allen Grabstellen in Rasenanlage werden ab 2005 **zeitgleich mit der Erhebung der Bestattungsgebühren die Gebühren für die Beseitigung von zwei Absackungen** (Durchschnittswerte innerhalb der Nutzungsdauer von 20 bzw. 25 Jahren) erhoben.

Im Laufe der Ruhefrist kommt es bei Erdbestattungen durch den Humifizierungsprozess des Sarges zu zwei Absackungen an der Grabstelle. Eingefallene Gräber in **Rasenanlage** stellen grundsätzlich eine erhebliche Unfallgefahr dar. Beim Betreten der Fläche kann der Nutzer/Besucher wegen der geschlossenen Rasendecke das darunter eingefallene Grab nicht erkennen. Schwere Verletzungen können vor allem bei älteren Friedhofsbesuchern die Folge sein.

Zurzeit wird wie folgt verfahren:

Damit es nicht zu Verletzungen durch Stürze etc. kommt, wird, sofern die Friedhofsmitarbeiter/innen die Absackung zuerst entdecken, die Fläche unverzüglich von uns gesichert (Verkehrssicherungspflicht). Dann schließt sich ein zeitaufwändiges Verfahren an, die/den Nutzungsberechtigten zu ermitteln und aufzufordern, die Unfallgefahr zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. In der Örtlichkeit besteht so lange der Eindruck eine Unfallgefahr mit einer (optischen) Beeinträchtigung des Friedhofbildes durch die notwendigen Absperrmaßnahmen (die Kosten für diese Absperrungen werden nicht erstattet!).

Durch die jetzt geplante Kombination der Bestattungsgebühr mit der aktuellen Gebühr für das Aufhören einer Grabstelle entfällt das vorgenannte Verfahren. Zukünftig können die Friedhofsmitarbeiter/innen die Unfallgefahr sofort beseitigen und die erforderliche Aufhöhung ohne Zeitverlust durchführen.

Für Urnengräber und Kindergräber in Rasenanlage kommt dieses Verfahren nicht zum Tragen, da hier i. d. R. keine Absackungen erfolgen. Gräber mit Bodendecker sind so gelegen, dass eine allgemeine Gefahr für die Friedhofsbesucher nicht gegeben ist; diese Gräber werden üblicherweise nicht betreten.

In der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung sind jetzt bei den Gräbern in Rasenanlage (mit Ausnahme der Urnen- und Kindergräber) die Gebühren für zwei Absackungen gemäß Gebührenkalkulation ($86,00 \text{ €} \times 2 = 172,00 \text{ €}$) bereits enthalten. **Die Bestattungsgebühren selbst bleiben unverändert.**

Wie bereits in den anderen Änderungen zu den Gebührensatzungen (Abfall/Abwasser) erläutert, ist auch in die Friedhofsgebührensatzung zusätzlich zur Gebührenpflicht eine Regelung zum Entstehen des Gebührenanspruches (durch die Stadt Norderstedt) aufzunehmen. Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hinsichtlich der Vorauszahlungen und der Rückwirkung.

Anlage(n)

1. Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2005
2. 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt
3. Synopse Gebührensatzungen Stand 1. bzw. 2. Nachtragssatzung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------